



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Mai 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2022.STA.1242
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Inhaltsverzeichnis

1.	Entstehung und Zustandekommen der Initiative.....	2
2.	Ziele und Inhalt der Initiative	2
2.1	Ziele der Initiative	2
2.2	Inhalt der Initiative	2
3.	Gültigkeit der Initiative	3
3.1	Allgemeines.....	3
3.2	Einheit der Form und der Materie	3
3.3	Durchführbarkeit.....	3
3.4	Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht	3
3.4.1	Allgemeines.....	3
3.4.2	Bundeskompetenzen	4
3.4.3	Vereinbarkeit mit Bundesrecht und internationalem Recht	4
3.4.3.1	Schutz vor Grossraubtieren	4
3.4.3.2	Beschränkung und Regulierung des Bestands	5
3.4.3.3	Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands	5
3.4.3.4	Gewährleistete Verfassungsänderungen der Kantone Uri und Wallis.....	6
4.	Würdigung der Initiative	6
4.1	Schutz vor Grossraubtieren	6
4.2	Beschränkung und Regulierung des Bestands	7
4.3	Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands	7
4.4	Fazit zur Würdigung der Initiative	7
5.	Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	7
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
8.	Antrag des Regierungsrates	8

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Das Initiativkomitee reichte am 27. April 2023 gestützt auf Artikel 58 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)¹ und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)² innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Staatskanzlei die kantonale Volksinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Initiative zielt auf eine direkte Änderung der Kantonsverfassung ab (Verfassungsinitiative). Mit Beschluss vom 17. Mai 2023 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 19'396 eingereichten gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.³ Die Initiative wurde der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Regierungsrat muss die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat unterbreiten, falls er die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei nicht damit beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten (Art. 149 Abs. 2 PRG). Mit dem vorliegenden Antrag wahrt der Regierungsrat die Frist von zwölf Monaten.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

2.1 Ziele der Initiative

Mit der Initiative sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Bern mehr Autonomie und Kompetenzen bei der Regulierung von und beim Schutz vor Grossraubtieren hat. Mit einem Verfassungsauftrag der Berner Stimmbevölkerung soll sich der Kanton Bern beim Bund besser einbringen können, wenn es um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal geht. Durch die Initiative soll auch der Druck beim Bund erhöht werden, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.⁴

2.2 Inhalt der Initiative

Die eingereichte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Artikel 51 Land- und Forstwirtschaft

⁴ (neu) Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»

¹ BSG 101.1

² BSG 141.1

³ RRB 546/2023 vom 17. Mai 2023.

⁴ Siehe Text auf Initiativbogen.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Initiativen sind nach Artikel 59 Absatz 2 KV ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (Bst. a), undurchführbar sind (Bst. b) oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren (Bst. c).

3.2 Einheit der Form und der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass die Initiative entweder in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einzureichen ist.⁵ Die Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» wurde als ausgearbeiteter Entwurf (Art. 58 Abs. 3 KV) eingereicht. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet, dass verschiedene, sachlich nicht zusammenhängende Materien zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden.⁶ Die Initiative umfasst thematisch die gleiche Materie und es besteht ein hinreichender sachlicher Zusammenhang. Das Initiativbegehren wahrt somit die Einheit der Materie.

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative muss faktisch vollzogen werden können. Blosser Schwierigkeiten bei der Realisierung sind nicht genügend, um von Undurchführbarkeit zu sprechen. Für die Annahme der Undurchführbarkeit müssen sich vielmehr objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen, die eine Volksabstimmung als sinnlos erscheinen lassen.⁷ Die Durchführbarkeit bezieht sich auf die faktische Durchführbarkeit – die rechtliche Durchführbarkeit ist unter dem Prüfpunkt «Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht» zu beurteilen (vgl. hiernach Ziff. 3.4).

Die Initiative verlangt, dass der Kanton Bern Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands erlässt und hält zudem fest, dass die Förderung des Grossraubtierbestands verboten ist. Faktisch kann der kantonale Gesetzgeber entsprechende Vorschriften erlassen. Es liegen keine objektiven, unüberwindbaren Hindernisse vor. Die Initiative ist folglich durchführbar.

3.4 Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht

3.4.1 Allgemeines

Eine Initiative muss mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Verfassungsrecht sowie mit allem anderen übergeordneten Recht vereinbar sein.⁸ Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist (Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]⁹). Sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind und sind für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich oder stillschweigend dem Bund zugewiesen wurden

⁵ Kälin/ Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1. Aufl. 1995, S. 396, Ziff. 5 c.

⁶ Ebd.

⁷ Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396, Ziff. 5 b.

⁸ Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396, Ziff. 5 a.

⁹ SR 101

(originäre Zuständigkeit der Kantone). Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 Abs. 1 BV).

3.4.2 Bundeskompetenzen

Artikel 78 Absatz 4 BV überträgt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt sowie zum Schutz bedrohter Arten vor Ausrottung.¹⁰ Eine umfassende Bundeskompetenz ermächtigt zur vollständigen und abschliessenden Regelung des entsprechenden Gebiets.¹¹

Artikel 80 BV enthält ebenfalls eine umfassende Bundeskompetenz im Bereich des Tierschutzes. Im Kontext der vorliegenden Initiative ist vor allem Absatz 2 Buchstabe f dieser Bestimmung zu beachten, wonach der Bund Vorschriften über das Töten von Tieren erlässt.

Gemäss Artikel 79 BV legt der Bund Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel. Es handelt sich hierbei um eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Dementsprechend ist der Bund ermächtigt, in bestimmten Sachbereichen eine gesamtstaatliche Harmonisierung anzustreben oder Mindeststandards zu erlassen, wobei er den Kantonen aber Raum für eigene, auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene gesetzgeberische Gestaltung belassen muss.¹²

3.4.3 Vereinbarkeit mit Bundesrecht und internationalem Recht

3.4.3.1 Schutz vor Grossraubtieren

Zwar wird der Begriff «Grossraubtiere» in Artikel 12 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)¹³ und in den Artikeln 10^{ter} und 10^{quinquies} der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)¹⁴ verwendet. Der Begriff wird jedoch in der Bundesgesetzgebung nicht definiert. Unter den Begriff «Grossraubtiere» werden gemeinhin der Wolf, der Luchs, der Bär und der Goldschakal gezählt.¹⁵ Auch das Initiativkomitee geht offensichtlich von diesem Begriffsverständnis aus, geht es doch laut dem Initiativbogen um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal.

Die Initiative verlangt einerseits, dass der Kanton Bern Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren erlässt. Artikel 12 Absatz 1 JSG ermächtigt die Kantone zur Ergreifung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden, worunter insbesondere der Herdenschutz fällt. Die Kantone sind weiter befugt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dabei legt Artikel 9^{bis} JSV die Voraussetzungen zum Abschuss einzelner, nicht zu einem Rudel gehörender Wölfe spezifisch fest. Daneben dürfen auch schadenstiftende Wölfe eines Rudels reguliert werden (Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG). Die vom Initiativkomitee verlangten Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren bewegen sich im Rahmen von Artikel 12 Absätze 1, 2 und 4^{bis} JSG. Die Initiative ist in dieser Hinsicht mit dem Bundesrecht vereinbar.

¹⁰ Giovanni Biaggini, in BV Kommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 78 N. 5.

¹¹ Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl. 2012, N. 1084.

¹² Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., N. 1087.

¹³ SR 922.0

¹⁴ SR 922.01

¹⁵ Vgl. hierzu auch implizit Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 JSV.

3.4.3.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands

Weiter verlangt der Initiativtext den Erlass von Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Voraussetzungen zum Abschuss einzelner Wölfe sind in Artikel 9^{bis} sowie Artikel 9^{ter} JSV spezifisch geregelt. Zur Regulierung des Bestands geschützter Tierarten besteht mit Artikel 12 Absatz 4 JSG i.V.m. Artikel 4 JSV ebenfalls eine Spezialvorschrift. Bezogen auf die Regulierung von Wölfen finden sich die Spezialvorschriften in Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG i.V.m. Artikel 4c JSV sowie in Artikel 7a JSG i.V.m. Artikel 4b JSV. Diese Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar und lassen den Kantonen praktisch keinen Regelungsspielraum. Die Kantone können einzig die zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Artikel 9^{bis} Absatz 4 i.V.m. Artikel 10^{quinquies} JSV präzisieren sowie weitere Herdenschutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d JSV vorschlagen. Die Verpflichtung des Kantons Bern aufgrund des Initiativtexts, Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren zu erlassen, verstösst in diesem Sinn nicht gegen Bundesrecht.

3.4.3.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands

Was das Initiativkomitee unter dem Begriff «Förderung» in diesem Kontext genau versteht, geht aus der Initiative nicht hervor. Darunter könnte insbesondere die direkte Förderung von Grossraubtierbeständen verstanden werden, z.B. durch Anfüttern, das Bauen von Unterschlüpfen oder das Aussetzen von Tieren, damit sie sich vermehren. Eine solche direkte Förderung von Grossraubtieren schreibt die Bundesgesetzgebung nicht vor. In Artikel 8 Absätze 1 und 2 JSV wird zwar festgehalten, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen kann, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, sowie Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Da es hierzu jedoch der Zustimmung der betroffenen Kantone bedarf und ein Kanton diese Zustimmung infolgedessen auch verweigern kann, steht das Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands dem geltenden Bundesrecht nicht entgegen.

Unter «Förderung» könnte auch die indirekte Förderung des Bestands von Grossraubtieren verstanden werden. Im Vordergrund stehen hierbei die Beratung und Herdenschutzmassnahmen, die auch als indirekte Förderung von Grossraubtieren gesehen werden können, da damit das Ziel verfolgt wird, das Konfliktpotential zu verringern, womit in der Bevölkerung die Akzeptanz für Grossraubtiere gestärkt werden soll.¹⁶ Ein Verbot dieser indirekten Förderung, z.B. durch Beratung oder die finanzielle Förderung von Herdenschutzmassnahmen, wäre mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren, da die Kantone gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG verpflichtet sind, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen und insbesondere den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren müssen (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV). Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass das Initiativkomitee solche Schutzmassnahmen und damit die indirekte Förderung von Grossraubtieren verbieten will. Eine derartige Auslegung würde der Initiative selbst widersprechen, da sie explizit auch den Erlass von Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren verlangt.

Im Weiteren widerspricht das Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands auch nicht dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sog. Berner Konvention)¹⁷, das von der Schweiz ratifiziert wurde. Denn die Berner Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zur direkten Förderung des Grossraubtierbestands, z.B. durch Anfüttern, das Bauen von Unterschlüpfen oder das Aussetzen von Tieren, damit sich diese vermehren.

¹⁶ BBl 2012 2276 f.

¹⁷ SR 0.455

Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen.¹⁸ Der vorliegenden Initiative kann ein Sinn beigemessen werden, der mit höherrangigem Recht vereinbar erscheint. Sie ist deshalb gültig.

3.4.3.4 Gewährleistete Verfassungsänderungen der Kantone Uri und Wallis

Die vorliegende Initiative weist praktisch den identischen Wortlaut auf wie die Verfassungstexte der Kantone Uri (Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁹) und Wallis (Art. 14a der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 [KV]²⁰). Diese beiden Verfassungsänderungen wurden von der Bundesversammlung am 11. März 2020²¹ bzw. am 6. März 2023²² gewährleistet.

Seit der Gewährleistung der Änderungen der Walliser Kantonsverfassung im März 2023 wurden die bundesrechtlichen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Dezember 2023 dahingehend geändert, dass die Kantone neu mit vorheriger Zustimmung des BAFU unter bestimmten Voraussetzungen eine proaktive Bestandsregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar vorsehen können (vgl. Art. 7a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 JSG). Dabei können unter Umständen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden. Zudem wurde bei der reaktiven Bestandsregulierung gemäss Artikel 12 Absatz 4^{bis} JSG die erforderliche Anzahl Nutztierrisse von zehn auf acht herabgesetzt. Neu genügt für die Regulierung eines Rudels zudem, wenn das Rudel ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung getötet oder schwer verletzt hat (Art. 4c Abs. 1 JSV). Ferner dürfen im Rahmen der reaktiven Bestandsregulierung neu bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden (Art. 4c Abs. 2 JSV; bisher maximal die Hälfte). Für die Bestandsregulierung braucht es nach wie vor die vorherige Zustimmung des BAFU. Des Weiteren wurden auch die Voraussetzungen für den Abschuss von Einzelwölfen herabgesetzt (vgl. Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 JSV) bzw. wurde eine weitere Fallkonstellation eingefügt (vgl. Art. 9^{ter} JSV). Diese seit der letzten Gewährleistung erfolgten Änderungen des eidgenössischen Rechts haben keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit des vorliegenden Initiativtexts mit dem Bundesrecht.

4. Würdigung der Initiative

4.1 Schutz vor Grossraubtieren

Die Initiative verlangt vorab, dass der Kanton Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren erlässt. Damit soll ein besserer Schutz vor solchen Tieren erreicht werden, nicht nur für Nutztiere, sondern generell im Siedlungs- und im Weidegebiet sowie in Erholungsräumen. Vorweg besteht ausser allenfalls beim Bären grundsätzlich keine Gefährdung des Menschen durch Grossraubtiere. Allfälligem problematischem Verhalten des Wolfs kann heute bereits mit entsprechenden Massnahmen begegnet werden, notfalls durch den Abschuss eines solchen Tieres. Zum Schutz der Nutztiere verfügt der Kanton gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 JSG bereits über eine Regelungskompetenz, wonach die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden treffen. Der Schutz vor Grossraubtieren kann einerseits mit Herdenschutz erfolgen (Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV; insb. Herdenschutzhunde und elektrische Weidezäune). Andererseits können einzelne schadenstiftende Grossraubtiere erlegt bzw. schadenstiftende Grossraubtierbestände reguliert werden (Art. 12 Abs. 2, 4 und 4^{bis} JSG). Der Herdenschutz ist bisher freiwillig. Die Tierhalterinnen und Tierhalter entscheiden selbst, ob sie Massnahmen zum Schutz ihrer Tiere ergreifen wollen. Bund und Kanton unterstützen sie dabei finanziell und durch Beratung (Art. 10^{ter} Abs. 1, 2 und 4 JSV), wobei der

¹⁸ Vgl. BGE 139 I 292 E. 5.7.

¹⁹ RB 1.1101

²⁰ SGS 101.1

²¹ BBl 2020 4671.

²² BBl 2023 724.

Kanton Bern beispielsweise bei Zaunbeiträgen bereits heute über das bundesrechtlich geforderte Minimum hinausgeht.

4.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands

Die Initiative verlangt weiter den Erlass von Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren. Artikel 12 Absatz 2 JSG räumt den Kantonen die Kompetenz ein, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Gemäss geltendem Recht ist die reaktive Bestandsregulierung von Grossraubtieren möglich, wenn eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht (Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 JSV). Bezogen auf Wölfe besteht neben der Möglichkeit der reaktiven Bestandsregulierung (Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG i.V.m. Art. 4c JSV) seit 1. Dezember 2023 gestützt auf Artikel 7a JSG zusätzlich die Möglichkeit der proaktiven Bestandsregulierung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Sowohl für die reaktive als auch die proaktive Bestandsregulierung bedarf es der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Diese Bestimmungen des Bundesrechts sind direkt anwendbar. Der in Artikel 49 Absatz 1 BV enthaltene Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts schliesst in Sachgebieten, die von der Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt sind, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. In den anderen Sachgebieten dürfen sie nur Rechtsvorschriften erlassen, soweit diese nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Umsetzung nicht beeinträchtigen oder vereiteln.²³ Die Bundesgesetzgebung lässt damit keinen Raum für eine eigene Grossraubtierpolitik der Kantone. Die Möglichkeit für kantonale Regelungen ist äusserst eingeschränkt und liegt primär in der Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen.

4.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands

Der Grossraubtierbestand wird insbesondere durch den geeigneten Lebensraum sowie das Vorhandensein von Beutetieren beeinflusst. Der Kanton unternimmt keine Bestrebungen zur direkten Förderung des Grossraubtierbestands und hat auch keine entsprechenden Absichten für die Zukunft. Des Weiteren besteht in der Schweiz weder für den Wolf, noch für den Goldschakal oder für den Braunbären ein aktives Wiederansiedlungsprojekt.²⁴ Zudem ist das Anfüttern von Grossraubtieren im Kanton Bern zwar nicht explizit verboten, wird jedoch nicht praktiziert.

4.4 Fazit zur Würdigung der Initiative

Bei einer Annahme der kantonalen Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» wären in der Praxis keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Einerseits sind die Forderungen des Initiativkomitees durch die geltende Gesetzgebung bereits grösstenteils erfüllt. Andererseits lässt die Bundesgesetzgebung den Kantonen keinen Spielraum für eine eigene Grossraubtierpolitik. Die Möglichkeit für kantonale Regelungen ist äusserst eingeschränkt und liegt primär im Bereich der Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Da der Regelungsspielraum des Kantons sehr begrenzt bleibt, ist im aktuellen Zeitpunkt mit keinen absehbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

²³ Vgl. BGE 143 I 129 E. 2.1.

²⁴ Vgl. BAFU, Konzept Wolf Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz, Stand 2023, S. 7; BAFU, Konzept Bär, Managementplan für den Braunbären in der Schweiz, Stand 2009, S. 2.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Initiative keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

8. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären und sie abzulehnen. Der Handlungsspielraum des Kantons bliebe bei einer Annahme der Initiative bescheiden. Gerade was die Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren anbelangt, lässt das Bundesrecht den Kantonen praktisch keinen Handlungsspielraum. Die neue Verfassungsbestimmung würde mithin kaum Wirkung entfalten. Da die Thematik grossmehrheitlich abschliessend durch den Bund geregelt wird, verzichtet der Regierungsrat auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.